



Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Änderung vom ...

Vorlage Vernehmlassung

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966² über den Natur- und Heimatschutz wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *In Artikel 23 wird «Forstwirtschaft» durch «Waldwirtschaft» ersetzt.*

² *Im ganzen Erlass wird «forstwirtschaftlich» durch «waldwirtschaftlich» ersetzt.*

Art. 1 Bst. d, d^{ter} und f

Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2–5 der Bundesverfassung:

- d. die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt zu schützen und ihre natürlichen Lebensräume zu schützen und zu vernetzen;
- d^{ter}. den Nutzen, der sich aus der natürlichen und landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit für Mensch und Umwelt ergibt, sicherzustellen;
- f. die Baukultur zu fördern.

SR

¹ BBl 2021 ...

² SR 451

*Gliederungstitel vor Art. 12h***1a. Abschnitt:****Berücksichtigung der Inventare des Bundes bei der Erfüllung von kantonalen Aufgaben***Art. 12h*

Die Kantone berücksichtigen die Inventare des Bundes nach Artikel 5 im Rahmen der Interessenabwägung bei ihren Planungen, insbesondere bei der Richtplanung und der Nutzungsplanung nach den Artikeln 6–12 sowie 14–20 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979³ (RPG).

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts***2a. Abschnitt: Förderung der Baukultur***Art. 17b* Baukultur

¹ Der Bund achtet bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 2 auf eine hohe Baukultur. Eine hohe Baukultur zeichnet sich bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern, durch einen ganzheitlichen Ansatz aus, der auf hohe Qualität in Planung, Gestaltung und Ausführung ausgerichtet ist.

² Der Bund koordiniert die baukulturellen Tätigkeiten der Bundesstellen und legt dafür kohärente strategische Ziele und konkrete Massnahmen fest.

³ Er ergänzt mit seinen baukulturellen Bestrebungen die Förderung der Baukultur durch die Kantone.

Art. 17c Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung

¹ Der Bund kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung Finanzhilfen gewähren für ihre im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten zur Förderung der Baukultur.

² Er kann Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Baukultur gewähren an:

- a. Forschungsvorhaben;
- b. Aus- und Weiterbildung von Fachleuten;
- c. Öffentlichkeitsarbeit.

³ Die Finanzierung richtet sich nach Artikel 27 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Dezember 2009⁴.

⁴ Der Bund kann Bestrebungen für eine hohe Baukultur auch durch andere Leistungen, insbesondere durch Beratung, Bereitstellung von Informationen und Wissen sowie Zusammenarbeit unterstützen.

³ SR 700

⁴ SR 422.1

*Einfügen nach Art. 18**Art. 18^{bis}* Flächenziel und Planung

¹ Der Anteil der Landesfläche, der dem Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen dient, muss ab 2030 mindestens 17 Prozent betragen; diesem Anteil werden folgende Gebiete angerechnet:

- a. Kernzonen der Nationalpärke nach Artikel 23f Absatz 3 Buchstabe a und der Naturerlebnispärke nach Artikel 23h Absatz 3 Buchstabe a sowie der Nationalpark nach dem Nationalparkgesetz vom 19. Dezember 1980⁵;
- b. Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung nach Artikel 23a, weitere Biotop von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a sowie Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18b, jeweils einschliesslich der Pufferzonen der Biotop;
- c. Schutzgebiete nach Artikel 11 Absätze 1, 2 und 4 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986⁶;
- d. Gebiete von nationaler Bedeutung nach Artikel 7a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991⁷ über die Fischerei;
- e. Waldreservate nach Artikel 20 Absatz 4 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991⁸;
- f. Biodiversitätsförderflächen, die gestützt auf Artikel 73 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁹ (LwG) als besonders wertvoll eingestuft werden.

² Der Bund erstellt eine Planung nach Artikel 13 RPG¹⁰. Er bestimmt insbesondere Umfang und Qualität der für die Vernetzung der Gebiete nach Absatz 1 notwendigen Flächen.

Art. 18b Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung

¹ Die Kantone bezeichnen die Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Vernetzung der Biotop von nationaler Bedeutung und die Erhaltung von Arten, für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt.

² Sie sorgen für den Schutz und den Unterhalt der Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung.

³ Der Bundesrat legt fest, in welchem Umfang die Kantone Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung bezeichnen müssen, die für die Vernetzung von Biotop

5 SR 454
6 SR 922.0
7 SR 923.0
8 SR 921.0
9 SR 910.1
10 SR 700

von nationaler Bedeutung erforderlich sind. Er kann eine Frist für die kantonale Planung und Umsetzung festlegen und erlässt weitere Bestimmungen zur Umsetzung.

Art. 18b^{bis} Ökologischer Ausgleich

¹ In intensiv genutzten Gebieten sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich an geeigneten Standorten inner- und ausserhalb von Siedlungen. Dabei tragen sie den Interessen der land- und waldwirtschaftlichen Nutzung sowie den Zielen der Energiestrategie des Bundes Rechnung. Sie berücksichtigen die Flächen für den ökologischen Ausgleich im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung.

² Massnahmen des ökologischen Ausgleichs dienen der Erhaltung und Schaffung von naturnahen Lebensräumen und ihrer Vernetzung, insbesondere mittels Aufwertung durch Bäume, Hecken, Wiesen, begrünte Gebäude, revitalisierte Gewässer und andere naturnah gestaltete Flächen.

³ Der Bundesrat kann festlegen, in welchem Umfang die Kantone den ökologischen Ausgleich sicherstellen müssen. Er kann eine Frist für die kantonale Planung und Umsetzung festlegen und weitere Bestimmungen zur Umsetzung erlassen.

⁴ Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 73 LwG¹¹, die nicht als Gebiete nach Artikel 18^{bis} Absatz 1 Buchstabe f berücksichtigt werden, sind an den Umfang nach Absatz 3 anrechenbar.

Art. 22 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 24a Abs. 1 Bst.b

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer:

- b. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, die aufgrund der Artikel 16, 18, 18a, 18b, 18b^{bis}, 18c, 19, 20, 23c, 23d und 25b erlassen und deren Übertretung als strafbar erklärt worden ist;

Art. 24c

Aufgehoben

Art. 24e Einleitungssatz

Wer Objekte von nationaler Bedeutung (Art. 5), vom Bund erworbene oder gesicherte Naturlandschaften, geschichtliche Stätten oder Natur- oder Kulturdenkmäler (Art. 15 und 16), schutzwürdige Lebensräume (Art. 18 Abs. 1^{bis}), Biotop von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung (Art. 18a und 18b) oder Ufervegetation (Art. 21) beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:

¹¹ SR 910.1

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 2009¹²

Art. 27 Abs. 3 Bst. c

³Die Bundesversammlung bewilligt folgende Zahlungsrahmen und Verpflichtungskredite:

- c. einen Rahmenkredit nach Artikel 16a und 17c Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹³ über den Natur- und Heimatschutz für die Bereiche Baukultur, Heimatschutz und Denkmalpflege.

2. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁴

Art. 70a Abs. 2 Bst. d

²Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:

- d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung nach den Artikeln 18a und 18b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹⁵ über den Natur- und Heimatschutz;

Art. 73 Abs. 2 zweiter Satz

²... Er legt fest, welche Anforderungen Biodiversitätsförderflächen erfüllen müssen, um als besonders wertvolle Flächen nach Artikel 18^{bis} Absatz 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹⁶ über den Natur- und Heimatschutz angerechnet zu werden.

3. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986¹⁷

Ersatz von Ausdrücken

¹In Artikel 11 Absätze 2-6 wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt.

¹² SR 422.1

¹³ SR 451

¹⁴ SR 910.1

¹⁵ SR 451

¹⁶ SR 451

¹⁷ SR 922.0

² In den Artikeln 7 Absätze 2 und 6, 12 Absatz 2^{bis}, 14 Absatz 3 und 22 Absätze 1, 2 und 3 sowie 25 Absatz 3 wird «Bundesamt» durch «BAFU» ersetzt.

³ Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

*Art. 11 Sachüberschrift (Betrifft nur den französischen und den italienischen Text),
Abs. 6 zweiter Satz*

⁶ ... Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht über diese Reservate und Gebiete sowie Finanzhilfen an die Kosten für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in diesen Reservaten und Gebieten sowie in Reservaten und Gebieten nach Absatz 4.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts

Art. 11a Überregionale Wildtierkorridore

¹ Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung, die der grossräumigen Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere dienen.

² Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die räumliche und funktionale Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore.

³ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen zur funktionalen Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore. Deren Höhe richtet sich nach dem Umfang der Massnahmen und der Sanierungsbedürftigkeit der Korridore.

4. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991¹⁸ über die Fischerei

Art. 7a Gebiete von nationaler Bedeutung

Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Gebiete von nationaler Bedeutung für die Erhaltung von Fischen und Krebsen, die vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet sind. Er legt die Schutzziele und die zulässige Nutzung fest.

Art. 12 Sachüberschrift, Abs. 1^{bis} und 2

Finanzhilfen und Abgeltungen

^{1bis} Er gewährt den Kantonen Abgeltungen an die Kosten für die Erhaltung der Gebiete nach Artikel 7a.

² Die Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes bemessen sich nach der Bedeutung und der Wirksamkeit der Massnahmen nach den Absätzen 1 und 1^{bis}. Die Finanzhilfen betragen höchstens 40 Prozent der Kosten.